



## Editorial

In den letzten Wochen bestimmten die Entwicklungen und die Verhandlungen mit und über Griechenland die Politik und Wirtschaft. Die unkalkulierbaren Risiken eines Grexits führten im Ergebnis dazu, dass die politisch Verantwortlichen sich auf einen tragfähigen Kompromiss einigen mussten. Die Unsicherheit des Verbleibs von Griechenland in der EURO-Zone scheint damit zumindest kurzfristig gebannt. Zu hoffen ist, dass die Maßnahmen auch mittel- und langfristig stabilisierend wirken.

Die Erbschaftsteuerreform ist auf der Zielgeraden. Der lange erwartete Referentenentwurf aus dem Bundesfinanzministerium (BMF) bleibt im Kern bei der schon zuvor eingeschlagenen Linie des BMF, das bisherige Recht deutlich zu ändern und weit über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinauszugehen. Welche Regelungen tatsächlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Es ist jedoch mit einer deutlich geänderten Steuersystematik und zum Teil Steuererhöhungen zu rechnen.

Unser Fachartikel in diesem Newsletter behandelt die geänderten Regelungen und Anpassungen im Handelsgesetzbuch durch das am 22. Juli 2015 veröffentlichte Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz.

Wir wünschen Ihnen wie immer viel Spaß beim Lesen unseres neuen **NEWS letter**.

Ihre Kanzlei

**Dr. Langenmayr und Partner mbB**  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

Johannes Bitzer

Thilo Rath

## Inhalt

**Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz ist veröffentlicht worden – wesentliche Inhalte**  
Thilo Rath, WP/StB  
**Seite 2**

**HGB und IFRS News**  
**Seite 6**

**Steuer News**  
**Seite 7**

**Impressum**  
**Seite 11**

## Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz ist veröffentlicht worden – wesentliche Inhalte

Thilo Rath, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, UHY Deutschland AG, NL München

Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ist am 22. Juli 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am Tag nach seiner Verkündung, mithin am 23. Juli 2015 in Kraft getreten. Die Anwendung der neuen Regelungen erfolgt grundsätzlich für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Einige ausgewählte Neuregelungen sind nachstehend vorgestellt:

### Anhebung der Schwellenwerte in § 267 und § 293 HGB

Die Schwellenwerte für die Definition kleiner, mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften sowie die Schwellenwerte für die Konzernrechnungslegungspflicht sind angehoben worden. Dies führt dazu, dass einzelne bislang als mittelgroß oder groß eingestufte Kapitalgesellschaften künftig als klein oder mittelgroß gelten bzw. dass einzelne bisher der Pflicht der Konzernrechnungslegung unterworfenen Mutterunternehmen aufgrund der Größe des Konzerns von der Berichtspflicht ausgenommen sein werden. Die Schwellenwerte lauten nun wie folgt:

<b>Für den Einzelabschluss</b>	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Arbeitnehmerzahl
kleine Kapitalgesellschaften	EUR 6 Mio.	EUR 12 Mio.	50
mittelgroße Kapitalgesellschaften	EUR 20 Mio.	EUR 40 Mio.	250

  

<b>Für den Konzernabschluss</b>	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Arbeitnehmerzahl
Bruttomethode	EUR 24 Mio.	EUR 48 Mio.	250
Nettomethode	EUR 20 Mio.	EUR 40 Mio.	250

Im Unterschied zu vielen anderen Neuregelungen, die erstmals auf Abschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, dürfen die angepassten Schwellenwerte für den Einzel- und Konzernabschluss rückbezogen werden und somit rückwirkend erstmalig auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden. In Abhängigkeit davon, ob ein Unternehmen nach den neuen Schwellenwerten nun in eine andere Größenkategorie fällt, ergeben sich

dementsprechend veränderte – in der Regel vereinfachte - gesetzliche Anforderungen an die Rechnungslegungspflicht.

### Kleinstkapitalgesellschaften

Neu geregelt ist, welche Gesellschaften – trotz Erfüllung der Größenmerkmale – nicht als Kleinstkapitalgesellschaften gelten und damit die im Gesetz vorgesehenen Erleichterungen bei der Bilanzierung und Offenlegung nicht in Anspruch nehmen dürfen. Demnach gelten die besonderen Vorschriften für solche Kleinstkapitalgesellschaften nicht mehr, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen (Holdinggesellschaften). Außerdem ist die Bilanzsumme der Kleinstkapitalgesellschaft künftig unter Einbeziehung der aktiven latenten Steuern zu ermitteln.

### Neuer Bestandteil des Jahresabschlusses

An einer nicht genau bestimmten Stelle sind künftig die Firma, der Sitz, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, im Jahresabschluss anzugeben.

### Nutzungsdauer für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Für Fälle, in denen die tatsächliche Nutzungsdauer solcher Vermögensgegenstände nicht verlässlich geschätzt werden kann, werden im BilRUG zukünftig konkrete Vorgaben gemacht. Danach sind planmäßige Abschreibungen auf die Herstellungskosten über einen Zeitraum von zehn Jahren vorzunehmen. Gleiches gilt im Fall der nicht bestimmbareren Nutzungsdauer für einen Geschäfts- oder Firmenwert.

## Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz ist veröffentlicht worden – wesentliche Inhalte

Thilo Rath, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, UHY Deutschland AG, NL München

Sofern eine voraussichtliche Nutzungsdauer verlässlich bestimmbar ist oder Anhaltspunkte für eine bestimmbare kürzere Nutzungsdauer bestehen, bleibt es bei den allgemeinen Regelungen.

### Entfall des außerordentlichen Ergebnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung

Noch sind außerordentliche Aufwendungen und außerordentliche Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung in je separaten Posten auszuweisen und im Anhang zusätzlich hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art zu erläutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Künftig entfällt der separate Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung, und es sind stattdessen zwingend Angaben zu Betrag und Art der außerordentlichen Posten im Anhang zu machen. Innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung werden die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen künftig in den „regulären“ Posten (z. B. sonstige betriebliche Erträge, Personalaufwand, Materialaufwand, sonstige betriebliche Aufwendungen) erfasst. So ist z. B. grundsätzlich der Ausweis des Aufwands aus der Verteilung des Unterschiedsbetrags von Pensionsrückstellungen, der aus der Umstellung der Rechnungslegung durch das BilMoG im Jahr 2010 resultiert, künftig innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen auszuweisen und im Anhang zu erläutern.

### Rücklage für ausschüttungsgespernte Gewinne bei phasengleicher Gewinnermittlung

Neu geregelt ist, dass der auf einen Beteiligungsertrag entfallende Teil des in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Beteiligungsertrags, der den als Dividende oder Gewinnanteil eingegangenen Betrag oder den Betrag, auf dessen Zahlung die Gesellschaft einen Anspruch hat, übersteigt, in eine Rücklage einzustellen ist.

Diese neue Rücklage darf nicht ausgeschüttet werden. Sie ist aufzulösen, soweit die Gesellschaft die Beträge vereinnahmt oder einen Anspruch auf Zahlung erwirbt.

### Umsatzerlöse

Der Begriff der Umsatzerlöse wird wie folgt neu definiert: „Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlöschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.“ Die bislang gängige Betrachtung, nach der Umsatzerlöse in Abhängigkeit von Branche und Unternehmensgegenstand teilweise unterschiedlich abgegrenzt wurden, ist nicht mehr zulässig, und es ergibt sich eine Ausweitung des Definitionsbereichs der Umsatzerlöse. Während bislang z. B. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken bei Grundstücksgesellschaften geschäftstypisch Umsatzerlöse darstellten, wurden diese Erlöse bei anderen Unternehmen in der Regel als „sonstige betriebliche Erträge“ qualifiziert. Nach der Neudefinition wird künftig eher einheitlich ein Ausweis in den Umsatzerlösen erfolgen. Auch die folgenden, bislang regelmäßig als sonstige betriebliche Erträge erfassten Erträge, sind beispielsweise künftig als Umsatzerlöse auszuweisen: Miet- und Pachteinnahmen aus der Vermietung oder Verpachtung von Anlagen und Maschinen des Anlagevermögens oder Werkwohnungen, Leistungen an Mitarbeiter aus Kantinenverkäufen oder Erholungsheimen, Erträge aus der Überlassung von nicht ausgelasteten gewerblichen Arbeitnehmern, Erträge aus Patent- und Lizenzeinnahmen, die Haftungsvergütung einer Komplementär-GmbH, Einnahmen aus Konzernumlagen wie Management- und Serviceleistungen.

## Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz ist veröffentlicht worden – wesentliche Inhalte

Thilo Rath, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, UHY Deutschland AG, NL München

Im ersten Jahr der BilRUG-Anwendung muss im Anhang nachrichtlich angegeben werden, wie hoch die Umsatzerlöse im Vorjahr gewesen wären, hätte das BilRUG bereits angewendet werden müssen.

Die Neudefinition kann erhebliche Auswirkungen auf diverse betriebliche Kennzahlen und Steuerungsgrößen sowie die Bemessungsgrundlage für erfolgsabhängige Zahlungen (z. B. Umsatzantiemen) haben.

### Änderungen im Anhang

Die meisten Änderungen des BilRUG betreffen den Anhang, der zudem durch die Aufnahme neuer verpflichtender Anhangangaben sowie durch die Verlagerung von Angabepflichten in den Anhang in seiner Bedeutung aufgewertet wird. Nachstehend sind einige Beispiele der insbesondere mittelgroße Gesellschaften betreffenden Neuregelungen angegeben:

- Das Wahlrecht zum Ausweisort des Bruttoanlagenspiegels ist entfallen: Der Spiegel darf nur noch im Anhang wiedergegeben werden, was aber bereits heute die Regel ist. Künftig ist in Fällen, in denen Zinsen in die Herstellungskosten einbezogen worden sind, anzugeben, welcher Betrag an Zinsen im Geschäftsjahr aktiviert worden ist.
- Haftungsverhältnisse dürfen künftig ebenfalls ausschließlich im Anhang erscheinen. Zusätzlich zu den bisherigen Pflichtangaben müssen bei den Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen die Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung sowie die Verpflichtungen gegenüber assoziierten Unternehmen jeweils gesondert angegeben werden.
- Bei Vorliegen von außerbilanziellen Geschäften sind auch deren finanzielle Auswirkungen anzugeben.
- In die Anteilsbesitzliste sind in Zukunft alle Unternehmen aufzunehmen, an denen eine Beteiligung i. S. v. § 271 Abs. 1 HGB besteht oder deren Anteile von einer Person für Rechnung der Kapitalgesellschaft gehalten werden. Gegenwärtig sind nur Beteiligungen von mindestens 20 % anzugeben.
- Die aktienrechtlichen Angabepflichten zum Bestehen von Genussrechten oder ähnlichen Rechten, aus denen die Gesellschaft verpflichtet ist (z. B. Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheine, Optionen, Besserungsscheine) sind nach BilRUG künftig auch für GmbHs und Personengesellschaften i. S. d. § 264a HGB verpflichtend.
- Wie oben bereits beschrieben, sind künftig im Anhang Angaben zu außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art zumachen.
- Zu latenten Steuern sind künftig auch noch Angaben zu den Bewegungen der einzelnen Salden zu machen. Eine mittelgroße Gesellschaft ist zwar von der bisherigen Anhangangabe nach § 285 Satz 1 Nr. 29 HGB befreit, nicht aber von der neuen Regelung. Die kleine Gesellschaft ist von beiden Angaben befreit, die große von keinen.
- Der sogenannte Nachtragsbericht, also die Erläuterung der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, ist künftig nicht mehr im Lagebericht, sondern im Anhang wiederzugeben. Kleine Gesellschaften, die keinen Lagebericht aufstellen müssen, sind von dieser Angabepflicht jedoch befreit.
- Der Anhang muss künftig zwingend einen Ergebnisverwendungsvorschlag enthalten. Soweit bei der Jahresabschlussaufstellung noch kein solcher Beschluss vorhanden ist, ist der Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses anzugeben. Das gilt künftig selbst dann, wenn das Unternehmen eine GmbH ist und an der GmbH natürliche Personen beteiligt sind.

## Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz ist veröffentlicht worden – wesentliche Inhalte

Thilo Rath, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, UHY Deutschland AG, NL München

Auch für kleine Gesellschaften sind neue Pflichtangaben eingeführt: Es ist die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer anzugeben, wobei eine Aufgliederung nach Gruppen von Beschäftigten nicht erforderlich ist. Es sind Angaben zum Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen zu machen. Angaben zu Erträgen und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größe oder Bedeutung sind hinsichtlich ihrer Art und der jeweiligen Beträge zu machen.

Die Erleichterungsvorschriften für kleine Gesellschaften werden hingegen ausgeweitet, so dass z. B. folgende Angaben künftig nicht mehr zu machen sind: Angaben zu nicht geleisteten Hafteinlagen, zu gehaltenen Beteiligungen, zu Organmitgliedern, im Falle von Personengesellschaften zum persönlich haftenden Gesellschafter, zur Bewertung von Pensionsrückstellungen, zum Risiko von Inanspruchnahmen.

Es wird insgesamt ersichtlich, dass die Erleichterungen bei den kleinen Gesellschaften deutlich ausgeweitet wurden, die Angabepflichten für die mittelgroßen Gesellschaften aber zugenommen haben. Bei letzteren wird neu hinzukommen, dass Angaben zu nahestehenden Personen künftig nicht mehr nur von Aktiengesellschaften gemacht werden müssen.

### Offenlegung

Nach wie vor beträgt die Offenlegungsfrist maximal 12 Monate. Die Verpflichtung erstreckt sich nunmehr aber auch auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers. Die Offenlegung eines ungeprüften Jahresabschlusses ist bei Bestehen der Prüfungspflicht nicht mehr zulässig. Ebenfalls nicht mehr möglich ist eine Offenlegung des noch nicht von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Jahresabschlusses. Die bisherige Offenlegung "zur Fristwahrung" entfällt damit.

### Schlussbemerkung

Das BilRUG hat viele Änderungen im Detail gebracht, deren Berücksichtigung spätestens für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, erforderlich ist. Mit Blick auf den ersten gemäß BilRUG zu erstellenden Jahresabschluss ist es empfehlenswert, diese Änderungen gleich zu Beginn des betreffenden Geschäftsjahres im Auge zu behalten. Dies gilt insbesondere aber nicht nur für die Neudefinition der Umsatzerlöse. Der vorliegende Beitrag soll einen Überblick über die Änderungen durch das BilRUG vermitteln; er ist nicht erschöpfend. In jedem Einzelfall ist gesondert zu prüfen, welche Änderungen zu berücksichtigen sind.

\*\*\*

### Kontakt für weitere Informationen:



**Thilo Rath**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

E-Mail:  
[trath@dr-langenmayr.de](mailto:trath@dr-langenmayr.de)



## HGB und IFRS News

### Handelsrechtliche Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen (IDW RS HFA 34)

In der Überarbeitung des IDW RS HFA 34 wurde bei Verteilungsrückstellungen die bislang im Falle einer Verlängerung des Verteilungszeitraums gewährte Möglichkeit gestrichen, alternativ zu einer anteiligen Auflösung den bis zum Abschlussstichtag noch nicht angesammelten Betrag über den verlängerten Zeitraum zu verteilen. Anlass für die Änderung ist ein BFH-Urteil vom 02.07.2014 (Az. I R 46/12), wonach steuerlich in diesen Fällen ein anteiliges Auflösungsgebot besteht.

Dagegen ist im Falle einer Verkürzung des Verteilungszeitraums sofort der anteilig noch nicht angesammelte Betrag als Rückstellung zuzuführen.

### Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz (IDW RS IFA 2)

Der Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss (IFA) hat die finale Fassung verabschiedet. Die Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung aus September 2014 basieren im Wesentlichen auf Anmerkungen aus den eingegangenen Stellungnahmen sowie auf dem Fachgespräch, das hierzu stattgefunden hat.

Der IDW RS IFA 2 sieht bei der Zugangsbewertung für den Teil des Kaufpreises, der auf realisierbaren Synergieeffekten beruht, eine unmittelbare Zurechnung zum Grund und Boden oder zum Gebäude als Regelfall vor. Weitere Änderungen betreffen Ausführungen zur Aufteilung nachträglicher Anschaffungskosten oder Herstellungskostenminderungen sowie die Konkretisierung einer besonders langen Restnutzungsdauer von Gebäuden für die Frage einer nur vorübergehenden Wertminderung.

### Geplante Änderungen bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen

Gemäß § 253 Abs. 2 HGB sind langfristige Rückstellungen (z. B. Pensionsrückstellungen) abzuzinsen. Basis ist ein durchschnittlicher Marktzinssatz der letzten Jahre. Aufgrund des seit mehreren Jahren bestehenden geringen Zinssatzes sinkt dieser durchschnittliche Marktzinssatz jährlich und führt damit - selbst bei ansonsten unveränderten Annahmen - zu höheren Rückstellungen. Auf Anregung des IDW hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags in seiner Beschlussempfehlung zum Regierungsentwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) die Bundesregierung aufgefordert,

- kurzfristig zu prüfen, ob die bei Verabschiedung des BilMoG zugrunde gelegten Annahmen im Hinblick auf die Dauer des Bezugszeitraums für diesen Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB angepasst werden müssen und
- ggf. eine angemessene Neuregelung des § 253 Abs. 2 HGB vorzuschlagen.

### Nachrichten zu IFRS

#### *Erstanwendung zu IFRS 15*

Der IFRS 15 regelt die Realisation von Umsatzerlösen und wurde durch den IASB in 2014 neu gefasst. Die Erstanwendung wird nunmehr voraussichtlich erst auf Geschäftsjahre ab 2018 festgelegt. Damit wird der entsprechenden Regelung der FASB gefolgt, die den US-GAAP Standard für die Umsatzerlöse gleichfalls verschoben haben. Den Unternehmen wird damit eine längere Zeit gegeben, um die Umstellung durchzuführen.

## Steuer News

### *Änderungen am IFRS zu KMU*

Am 21. Mai 2015 wurden durch den IASB begrenzte Änderungen an den IFRS für KMU beschlossen. Wesentliche Neuerungen bestehen darin, dass das Neubewertungsmodell für Sachanlagevermögen nunmehr zulässig ist sowie die Regelung zu den latenten Steuern an IAS 12 angeglichen wird.

### **Reform der Erbschaftsteuer**

Das Bundeskabinett hat am 8. Juli 2015 den Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen.

Die Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

### **Begünstigtes Vermögen**

Das bisherige Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sieht eine Verschonung vor, wenn das Betriebsvermögen einen Verwaltungsvermögensanteil von bis zu 50 % erreicht. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht als unverhältnismäßig eingestuft. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zukünftig nur das sog. begünstigte Vermögen verschont werden kann. Begünstigt ist solches Vermögen, das überwiegend seinem Hauptzweck nach einer gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient.

Die Abgrenzung des begünstigten Vermögens nach dem Hauptzweck verhindert zudem die vom Bundesverfassungsgericht kritisierten missbräuchlichen Gestaltungen. In mehrstufigen Unternehmensstrukturen mit Beteiligungsgesellschaften wird das begünstigte Vermögen aufgrund einer konsolidierten Betrachtung ermittelt. Ein Ausnutzen eines Verwaltungsvermögensanteils von 50 % auf jeder Stufe der Beteiligungsebenen, wie es das geltende Recht zulässt (sog. Kaskadeneffekte in Beteiligungsgesellschaften), ist danach nicht mehr möglich.

### **Verschonungsregeln**

Wie im bisher geltenden Recht wird das begünstigte Vermögen nach Wahl des Erwerbers zu 85 % oder zu 100 % von der Erbschaft und Schenkungsteuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Entscheidet sich der Erwerber für die Verschonung in Höhe von 85 % des begünstigten Vermögens, muss er den Betrieb mindestens fünf Jahre fortführen (Behaltensfrist) und nachweisen, dass die Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Lohnsummenregelung).
- Bei der Wahl der vollständigen Befreiung von der Erbschaftsteuer zu 100 % muss der Erwerber die Behaltensfrist von sieben Jahren einhalten und nachweisen, dass er insgesamt die Lohnsumme von 700 % im Zeitraum von sieben Jahren nicht unterschreitet (Lohnsummenregelung).

### **Kleine Unternehmen**

Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten waren bisher von der Lohnsummenregelung - unabhängig von ihrer Größe - gänzlich ausgeschlossen. Diese Grenze ist vom Bundesverfassungsgericht verworfen worden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Anforderung an die Lohnsummenregelung mit der Zahl der Beschäftigten steigt:

- Bei Unternehmen mit bis zu drei Beschäftigten wird auf die Prüfung der Lohnsummenregelung verzichtet.
- Bei Unternehmen mit vier bis zehn Beschäftigten gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren die Lohnsumme 250 % der Ausgangslohnsumme nicht überschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren darf die Lohnsumme 500 % nicht überschreiten.

## Steuer News

- Bei Unternehmen mit elf bis fünfzehn Beschäftigten gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren die Lohnsumme 300 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren darf die Lohnsumme 565 % nicht unterschreiten.

Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit, Langzeiterkrankte und Auszubildende werden nicht mitgerechnet.

### Große Betriebsvermögen

Nach dem derzeitigen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gelten die Verschonungsregeln auch bei der Übertragung von großen Betriebsvermögen, ohne dass geprüft wird, ob es überhaupt einer Verschonung bedarf. Dies sieht das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig an. Beim Erwerb großer Unternehmensvermögen mit einem begünstigten Vermögen von über Mio. Euro 26 (Prüfchwelle) sieht der Gesetzentwurf daher ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung oder einem besonderen Verschonungsabschlag vor. Bei Vorliegen bestimmter für Familienunternehmen typischer gesellschaftsvertraglicher oder satzungsmäßiger Beschränkungen wird die Prüfchwelle auf Mio. Euro 52 angehoben.

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erwerber nachweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuerschuld aus sonstigem nichtbetrieblichen, bereits vorhandenen oder aus mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen, nicht begünstigtem Vermögen zu begleichen. Genügt dieses Vermögen nicht, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer betragsmäßig zu begleichen, wird die Steuer insoweit erlassen.

Bei begünstigten Vermögen von über Mio. Euro 26 bzw. Mio. Euro 52 kann sich der Erwerber anstelle einer Verschonungsbedarfsprüfung alternativ für ein Verschonungsabschmelzmodell entscheiden.

Hier erfolgt eine Teilverschonung, die mit zunehmendem Vermögen schrittweise verringert wird.

### Gesetzgebung: Abbau der kalten Progression und Anpassung von Familienleistungen

Der Bundesrat hat am 10. Juli 2015 dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression und zur Anpassung von Familienleistungen zugestimmt. Mit dem Gesetz soll der steuerliche Grundfreibetrag angehoben und der Steuertarif nach rechts verschoben werden. Zugleich werden mit dem Gesetz der Kinderfreibetrag, das Kindergeld, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Kinderzuschlag für Geringverdiener angehoben.

**Grundfreibetrag:** Der steuerliche Grundfreibetrag wird im Jahr 2015 um EUR 118 und im Jahr 2016 um weitere EUR 180 erhöht.

**Kalte Progression:** Zum vollständigen Ausgleich der in den Jahren 2014 und 2015 entstandenen kalten Progression wird ab 2016 zusätzlich der Steuertarif um die kumulierte Inflationsrate dieser beiden Jahre in Höhe von 1,48 % nach rechts verschoben.

**Kinderfreibetrag:** Der Kinderfreibetrag steigt um EUR 144 im Jahr 2015 und um weitere EUR 96 im Jahr 2016.

**Kindergeld:** Rückwirkend zum 1. Januar 2015 ist eine Erhöhung des Kindergeldes um monatlich EUR 4 je Kind und ab dem 1. Januar 2016 um weitere EUR 2 je Kind vorgesehen. Das höhere Kindergeld soll ab September 2015 ausgezahlt werden. Für die zurückliegenden Monate ab Januar 2015 wird die Nachzahlung spätestens ab Oktober 2015 zusammen in einem Betrag erfolgen. Das höhere Kindergeld wird automatisch gezahlt. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.



## Steuer News

### Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird rückwirkend zum 1. Januar 2015 um EUR 600 auf EUR 1.908 angehoben und erstmalig nach der Kinderzahl gestaffelt. So steigt der Entlastungsbetrag für das zweite und jedes weitere Kind zusätzlich um EUR 240. Die durch die Anhebung eintretende steuerliche Entlastung in der Steuerklasse II wird für 2015 ebenfalls insgesamt bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt. Die Arbeitnehmer müssen nicht aktiv werden, um in den Genuss der Entlastungen zu kommen. Der für das zweite und weitere Kind(er) zu berücksichtigende Erhöhungsbetrag von jeweils EUR 240 kann im Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2015 geltend gemacht werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

**Unterhaltshöchstbetrag:** Der Unterhaltshöchstbetrag wird für 2015 auf EUR 8.472 erhöht. Im Jahr 2016 steigt er auf EUR 8.652. Die Erhöhung entspricht der Anhebung des Grundfreibetrags und führt dazu, dass künftig höhere Unterhaltsleistungen steuerlich berücksichtigt werden können.

### E-Bilanz: Veröffentlichung der Taxonomien 5.4 vom 1. April 2015

Das BMF hat das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 5.4) vom 1. April 2015 als amtlich vorgeschriebenen Datensatz nach § 5b EStG veröffentlicht (BMF, Schreiben vom 25.6.2015).

Hierzu führt das BMF weiter aus:

- Die aktualisierten Taxonomien (Kern-, Ergänzungs- und Spezialtaxonomien) stehen unter [www.estuer.de](http://www.estuer.de) zur Ansicht und zum Abruf bereit.
- Die Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

- Die Übermittlungsmöglichkeit mit diesen neuen Taxonomien wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2015 und für Echtfälle ab Mai 2016 gegeben sein.

Auf folgende Regelungen wird nochmals hingewiesen:

- Der Anlagenspiegel kann wie bisher optional im Berichtsteil „Anhang“ übermittelt werden.
- Unternehmen, die darüber hinaus ein detailliertes Anlagenverzeichnis (Entwicklung der einzelnen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) übermitteln möchten oder dazu aufgefordert worden sind, können das in einer Fußnote entweder wie bisher gezielt zu beliebigen Positionen des Anlagevermögens oder vorzugsweise als Fußnote zur zusätzlich eingefügten Position „Anlagenverzeichnis“ im Anhang übermitteln.
- Zur außerbilanziellen Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 2 EStG sind im Berichtsteil „Steuerliche Gewinnermittlung“ neue Positionen aufgenommen worden.

### Die neuen GoBD sind da

Ende 2014 wurden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) veröffentlicht. Die Verschärfung bisheriger und die Einführung neuer Pflichten (z. B. Kontroll- und Dokumentationsverpflichtungen) sorgen dafür, dass zukünftig wesentlich strengere Maßstäbe bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung anzulegen sein werden. Nach den neuen GoBD ist es z. B. möglich, dass - insbesondere kleinen und mittleren - Unternehmen, die meist keine oder nur eine unvollständige Verfahrensdokumentation vorlegen können, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ohne weitere Prüfungshandlungen abgesprochen werden kann.

## Steuer News

Zwar setzen BMF-Schreiben keine verbindlichen Maßstäbe für die Gerichte. Zur Vermeidung von Prozessrisiken wird der Steuerpflichtige jedoch den GoBD folgen müssen. Anderenfalls drohen ihm steuerrechtliche Nachteile in Form von Schätzungen und Verzögerungsgeldern. Daraus können sich auch Haftungsfälle für den GmbH-Geschäftsführer ergeben, die zu einer Abberufung wegen mangelnder Sorgfaltspflicht führen könnten.

### **Mietnebenleistungen grundsätzlich getrennt zu beurteilende Leistungen des Vermieters**

Im Rahmen eines aus Polen vorgelegten Vorabentscheidungsersuchens hat der EuGH (Urteil vom 16. April 2015, Rs. C-42/14, Wojskowa Agencja Mieszkaniowa) klargestellt, dass die Vermietung einer Immobilie und die vom Vermieter weiterberechneten Nebenkosten unter bestimmten Voraussetzungen als mehrere unterschiedliche und unabhängige Leistungen anzusehen sind. Schließt der Vermieter über die Lieferung von Elektrizität, Wärme und Wasser sowie die Abfallentsorgung mit den Versorgungsunternehmen Verträge und belastet die Kosten an die Mieter weiter, sind die weiterberechneten Leistungen als vom Vermieter erbracht anzusehen.

Je nach vertraglicher Ausgestaltung können die weiterberechneten Leistungen als eigenständige oder als von der Vermietung untrennbare Leistungen anzusehen sein. Die aktuelle Entscheidung hat der EuGH genutzt, um Abgrenzungsparameter zu definieren.

Nach der EuGH-Rechtsprechung liegt keine einheitliche Leistung bestehend aus Vermietung und der Lieferung von Wasser, Elektrizität und Wärme sowie der Abfallentsorgung vor, wenn der Mieter die Modalitäten der Mietnebenleistungen auswählen kann. Dies soll insbesondere dann der Fall sein, wenn der jeweilige Verbrauch individuell kontrolliert und entsprechend des Verbrauchs abgerechnet wird.

Auch der getrennte Ausweis der Mietnebenkosten soll ein weiteres Indiz für getrennte Leistungen sein.

Etwas anderes gilt, wenn es sich um eine kurzfristige „All-Inclusive-Vermietung“ handelt, wie z. B. bei der Anmietung einsatzbereiter Büroräume, bei der die Bestandteile des Umsatzes so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einheitliche Leistung bilden.

***Hinweis:** Die deutsche Finanzverwaltung geht bislang davon aus, dass die Lieferung von Wasser, Elektrizität und Wärme sowie die Abfallentsorgung in der Regel unselbstständige Nebenleistungen des Vermieters darstellen (Abschn. 4.12.1 UStAE). An dieser Sichtweise könnte zukünftig nicht mehr festzuhalten sein. Insofern bleibt die Reaktion der Finanzverwaltung abzuwarten. Die praktischen Auswirkungen des EuGH-Urteils hängen vom Einzelfall ab. Gegebenenfalls kann es Vermietern zukünftig anzuraten sein, auf einen unmittelbaren Abschluss der Versorgungsverträge zwischen den Versorgungsunternehmen und den langfristigen Mietern hinzuwirken, um einen möglichen administrativen Mehraufwand aufgrund der vom EuGH aufgezeigten Grundsätze möglichst gering zu halten.*

## Impressum

Der **NEWSletter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB  
Seidlstraße 30  
80335 München  
Telefon: 089 / 55 17 07 0  
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Seidlstraße 30  
80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB  
WP/StB Thilo Rath  
WP/StB Martin Sedlmeyr

[LP@dr-langenmayr.de](mailto:LP@dr-langenmayr.de)  
[www.dr-langenmayr.de](http://www.dr-langenmayr.de)  
[www.uhy-deutschland.de](http://www.uhy-deutschland.de)

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.